

Verordnung über Zulagen und Beihilfen im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)

Änderung vom 1. März 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über Zulagen und Beihilfen im Milchbereich wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird, richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage von 15 Rappen pro Kilogramm aus.

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Für die von Kühen ohne Silagefütterung stammende Milch richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn diese zu Käse der folgenden Festigkeitsstufen nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005² über Lebensmittel tierischer Herkunft verarbeitet wird: ...

Art. 8a Abs. 3

³ Ungezuckertes Kondensat aus inländischer Milch wird dem Vollmilchpulver gleichgestellt.

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. April 2006 in Kraft.

² Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

1. März 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 916.350.2
² SR 817.022.108

